
Satzung
über die Festlegung von Gebühren
für Sondernutzungen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 08.12.2011, Beschluss Nr. 0380/2011

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14.12.2011

in Kraft ab 01.01.2012

Beschluss-Nummer: 0380/2011

Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 50 (2) des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 (3) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 dieser Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.11.2011 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen werden gemäß der Anlage 2 erhoben, wenn die wirtschaftliche Absicht im Vordergrund steht und ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung nicht besteht.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Abweichungen der jeweiligen Zeiteinheit können auf Antrag für die nächstniedrige Zeiteinheit anteilig Gebühren erhoben werden.
- (4) Ist die sich nach § 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird eine Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 30,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

- (7) Die Gebühr kann auf Antrag erlassen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich dem Zweck dient, auf die Historie eines Gebäudes oder einer Stätte hinzuweisen oder als touristischer Hinweis dient.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzung bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus bis zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 2 mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder die Sondernutzung aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Ansprüche der Stadt (Sondernutzungsgebühren) dürfen auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.
- (2) Des Weiteren sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, sofern sie in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle als solche ausgewiesen werden.
- (3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im Sinne des Absatzes 2 gebührenfrei sind, wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung) ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung.

Diese Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Stadt Schönebeck (Elbe)

- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 11. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14. Mai 2002
- Erste Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. April 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18. April 2010

Ortschaft Plötzky

- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21. März 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15. Mai 2001

Ortschaft Pretzien

- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. Dezember 2001
- Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Pretzien (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 17. Dezember 2008

Ortschaft Ranies

- Satzung über Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 05. Oktober 2008.

Schönebeck (Elbe), 12.12.2011



Haase
Oberbürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt am: 14.12.2011
In Kraft ab: 01.01.2012

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)	Bemessensgrundlage	Je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und -gerüsten; das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten; Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Woche die ersten 4 Wochen frei, ab 5. Woche	1,00	10,00
1.2.	Das Aufstellen von Containern und Mobiltoiletten	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Tag die ersten 4 Tage frei, ab 5. Tag	0,50	5,00
2.1.	Das Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften	Je Person	Tag	6,00	
2.2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	Je Fahrzeug	Tag	5,00	
2.3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen	Je Person	Tag	6,00	
2.4.	Plakate bis 0,5 qm Werbefläche	Stück	Woche	1,00	
2.5.	Plakate ab 0,5 qm Werbefläche	Stück	Woche	2,00	
3.	Das Abstellen von Anhängern, Wohnmobilen-, und -anhängern	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Tag	3,00	10,00
4.1.	Das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, Blumenkübel/Schmuckelemente	Antragspflichtig			
4.2.	Das Aufstellen von transportablen Werbeträgern/Reitern von mehr als 1 Stück am Ort der Leistung	Stück	Monat	3,00	

4.3.	Das Aufstellen von Spielgeräten	Stück	Monat	3,00	10,00
5.1.	Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Jahr	5,00	
5.2.	Anbringen/Aufstellen von baul. Anlagen insbesondere Warenautomaten, Werbeträgern, Briefkastenanlagen die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Einmalig	60,00	
5.3.	Anbringen/Aufstellen von Zunftzeichen die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Antragspflichtig		frei	
6.1.	Verkauf und das Anbieten von Waren und Leistungen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes	Je angefangene qm öffentlicher Verkehrsraum	Woche	1,50	10,00
7.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum	Je angefangene qm öffentlicher Verkehrsraum	Jahr	5,00	
8.	Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts	Je angefangene qm öffentlicher Verkehrsraum	Tag	1,50	10,00

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Art der Veranstaltung	Marktplatz Schönebeck (Elbe) 2.447 m ²			Marktplatz Bad Salzelmen 2.392 m ²			Reuterplatz 2.229 m ²			Salzblumenplatz 7.841 m ²		
	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro
1. Volksfest/ Jahrmarkt	600,00	100,00	250,00	600,00	100,00	250,00	600,00	100,00	250,00	1.200,00	200,00	500,00
2. Spezial-/ Flohmarkt	750,00	125,00	300,00	750,00	125,00	300,00	750,00	125,00	300,00	1.500,00	250,00	650,00
3. sonst. kulturellen Veranstaltungen	600,00	100,00	250,00	600,00	100,00	250,00	600,00	100,00	250,00	1.200,00	200,00	500,00